Wohneigentum

Versicherte können mit einem Vorbezug ihres Vorsorgeguthabens selbst bewohntes Wohneigentum finanzieren. Möglich ist dies durch die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb oder durch Amortisation einer bestehenden Hypothek.

Links

- Vorsorgereglement 2022
- Vorsorgereglement 2024
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2022
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2024
- Formulare & Dokumente
- Häufige Fragen
- Lexikon

Weitere Informationen für Versicherte

- Versicherte Personen
- Vorsorgeleistungen
- Freizügigkeitsleistungen
- Verzinsung
- **Wohneigentum**
- Rentenberechnung

Ansprechpartner

Annalise Kern

Versicherungstechnische Verwaltung, Wohneigentumsförderung

Telefon direkt:
+41 71 394 60 06

annalise.kern(at)pro-public.ch

Karin Fehr

Versicherungstechnische Verwaltung, Leistungsbeurteilung, Wohneigentumsförderung

Telefon direkt:
+41 71 394 60 03

karin.fehr(at)pro-public.ch

Auch wertvermehrende und werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum können finanziert werden, nicht aber reine Unterhaltsarbeiten.

Bis zum 62. Altersjahr kann alle 5 Jahre ein Vorbezug geltend gemacht werden. Es gibt zudem eine Begrenzung nach Alter 50: Wurde das Alter 50 überschritten, darf höchstens der grössere der beiden nachfolgenden Beträge bezogen werden:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung
- b) die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs

Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum 62. Altersjahr möglich. Bei Veräusserung des Wohneigentums muss der bezogene Betrag zurückbezahlt werden. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10‘000.

Bitte beachten:

Einkäufe sind während drei Jahren für Kapitalbezüge (z. B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.

© ProPublic 2024